

586 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951 geändert wird (Suchtgiftgesetznovelle 1983) (4/A)
und

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951 geändert wird (Suchtgiftgesetznovelle 1983) (48/A)

Am 1. Juni 1983 haben die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Bergmann, Dr. Lichal und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht.

Zum selben Gegenstand stellten sodann die Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen am 18. September 1983 einen selbständigen Antrag.

Beide Anträge, die Regelungen zu einer noch wirksameren Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches zum Inhalt haben, wurden dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Den Antrag 4/A hat der Justizausschuß in seiner Sitzung am 28. Juni 1983 der Vorberatung unterzogen und nach Berichterstattung durch die Abgeordnete Dr. Marga Hubinek und Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Gradischnik, Dr. Rieder und Dr. Ermacora sowie des Ausschußobmannes Abgeordneten Mag. Kabas und des Bundesministers für Justiz Dr. Ofner wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Edith Dobesberger, Dr. Gradischnik, Dipl.-Ing. Dr. Kepplmüller, Dr. Reinhart und Dr. Rieder; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Bergmann, Dr. Marga Hubinek, Dr. Lichal und Türtscher und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten.

Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde die Abgeordnete Dr. Marga Hubinek, zum Obmann-Stellvertreter die Abgeordnete Edith Dobesberger und zum Schriftführer der Abgeordnete Mag. Kabas gewählt.

Der Antrag 48/A wurde vom Justizausschuß in seiner Sitzung am 11. Oktober 1983 der Vorberatung unterzogen und nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Gradischnik dem oberwähnten Unterausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Unterausschuß beschäftigte sich erstmals in seiner Sitzung am 11. Oktober 1983 mit den beiden Initiativanträgen und beschloß, den weiteren Verhandlungen den Antrag 48/A der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen zugrunde zu legen. In den Unterausschusssitzungen am 7. Dezember 1983 und 6. April 1984 wurden nachstehende Experten gehört: Primar Dr. Rudolf Mader, Leiter der Stiftung Genesungsheim Kalksburg; Primar Dr. Günther Pernthau, Leiter der Drogenstation Mödling; Obersanitätsrat Dr. Ekkehard Wölfer vom Sozialmedizinischen Dienst des Amtes der Salzburger Landesregierung; Universitätsdozent Dr. Alfred Springer, Leiter des Ludwig Boltzmann-Instituts für Suchtforschung; Dr. Herbert Leirer, Generalsekretär des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit; Manfred Russchak, Drogenbeauftragter des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung; Ministerialrat Mag. Herbert Fuchs sowie Oberrat Mag. Werner Keuth vom Bundesministerium für Inneres; Major Alfred Rupf von der Bundespolizeidirektion Schwechat; Sektionsleiter Dr. Otto Gratschmayr vom Bundesministerium für Finanzen; Hofrat Dr. Winfried Sperling vom Zollamt Wien; Amtsrat Ernst Kowendi vom Zollamt Spielfeld; der Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Wolfrid Kirschner sowie Staatsanwalt Dr. Siegfried Sittenthaler von der Staatsanwaltschaft Linz.

An den sieben Arbeitssitzungen des Unterausschusses nahmen seitens des Bundesministeriums für Justiz außer Bundesminister Dr. Ofner Sekretionschef Dr. Egmont Foregger, Staatsanwalt Dr. Gerhard Litzka und Richter Dr. Gerhard Peterzell teil.

Der Unterausschuß berichtete sodann dem Justiausschuß in seiner Sitzung vom 27. März 1985 über das Ergebnis seiner Arbeiten. An der sich an den erwähnten Bericht anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Lichal, Dr. Gradischnik und Dipl.-Ing. Dr. Kepplmüller, der Ausschussobmann Abgeordneter Mag. Kabas sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner.

Von den Abgeordneten Dr. Gradischnik, Mag. Kabas und Dr. Marga Hubinek wurde ein gemeinsamer, umfassender Abänderungsantrag zum Initiativantrag 48/A vorgelegt. Weiters wurde vom Abgeordneten Dr. Lichal ein Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Gradischnik, Mag. Kabas und Dr. Marga Hubinek in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Lichal hingegen fand keine Mehrheit.

Der Initiativantrag 4/A der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen gilt mit der Annahme dieses Gesetzentwurfes als miterledigt.

Zum Gesetzentwurf selbst ist folgendes zu bemerken:

Allgemeines:

Das Suchtgifgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, wurde unter Bedachtnahme auf die internationalen und nationalen Entwicklungen bisher insgesamt viermal novelliert. Besonders mit der letzten vom Nationalrat stimmeneinhellig beschlossenen Suchtgifgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319, wurden neue Akzente im Kampf gegen den Suchtgifmißbrauch gesetzt und neue Möglichkeiten für eine wirksamere Betreuung und Therapie des betroffenen Personalkreises bei geringfügigen Zu widerhandlungen geschaffen. Darüber hinaus wurde das mit der Suchtgifüberwachungsstelle im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtete Informationssystem entscheidend verbessert und im Wege flankierender Maßnahmen für eine Verringerung der Kostenfolgen der Behandlung und für eine Verbesserung der Voraussetzungen für die notwendige soziale Wiedereingliederung von Suchtgifmißbrauchern Sorge getragen.

Mit Entschließung vom 3. Juli 1980 (E 26-NR XV. GP) hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, zwei Jahre nach Inkrafttreten der am glei-

chen Tag verabschiedeten Suchtgifgesetznovelle 1980 einen umfassenden Bericht über die praktischen Erfahrungen mit den durch diese Novelle neu ergriffenen gesundheits- und kriminalpolitischen Maßnahmen zu erstatten.

Dieser von der Bundesregierung vorgelegte „Suchtgifbericht“ vom 12. Oktober 1982 fand am 3. März 1983 die Zustimmung aller im Parlament vertretenen Parteien. Die Anregungen des Berichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen: Abbau der Doppelbestrafung von Suchtgifstraftaten und Finanzvergehen; Vermeidung unangemessener Vermögensstrafen; Förderung von Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Sucht-kranken.

Der Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen, der inhaltlich einem von der Österreichischen Volkspartei im Juni 1982 eingebrachten Initiativantrag entspricht, wurde unter anderem wie folgt begründet: Bei den Fällen des nach § 12 zu ahndenden Suchtgifthandels zeigt sich eine Verschiedenartigkeit der Täter insofern, als ihnen einerseits Händler von nationalem Zuschnitt, die vielfach selbst süchtig sind und in der Regel nur geringere Mengen an Suchtgif in Verkehr setzen, andererseits aber internationale Großhändler angehören. Da die Gerichte die Gefährlichkeit der sogenannten kleineren Händler zu Recht nicht gering achten und dementsprechend empfindliche Strafen verhängen, sind sie nicht selten gehindert, die Straftaten der internationalen Großhändler, die ihre verderbenbringende Tätigkeit in mitunter sogar weltweit gespannten Verteilernetzen entfalten, in einer der Relation zu den über die Händler kleineren Formats verhängten Strafen entsprechend angemessenen Weise ahnden, da die Strafobergrenze des § 12 bei nur 10 Jahren liegt. Den Gerichten ist daher in derartigen Fällen im Hinblick auf die im Gesetz zu niedrig angesetzte Strafobergrenze verwehrt, der Schwere des Unrechts- bzw. Schuldgehaltes dieser Straftaten angemessene Freiheitsstrafen zu verhängen. Zur Beseitigung dieses rechtspolitisch unerwünschten Zustandes bedarf es sohin der Anhebung des Strafsatzes des § 12.

Der am 18. September 1983 eingebrachte Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen wurde unter anderem wie folgt begründet: Ausgehend von den praktischen Erfahrungen mit der Vollziehung des Suchtgifgesetzes versucht der vorliegende Antrag mit einer differenzierten Regelung alle jene Vorschläge zu berücksichtigen, die geeignet erscheinen, dem Suchtgifmißbrauch noch wirksamer als heute entgegenzutreten. Dazu gehört unter Wahrung des Grundsatzes der Strafbarkeit jeder Form des Suchtgifmißbrauches der Ausbau der bewährten Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung ebenso, wie die

586 der Beilagen

3

erhöhte Strafbarkeit von Suchtgifthändlern, vor allem dann, wenn es sich um Täter handelt, die selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes nicht ergeben sind, deren Tatmotiv also allein Gewinnsucht ist und nicht das schuldmindernde Tatmotiv mehr oder weniger extremer Abhängigkeit von Drogen.

Die seit der Suchtgiftgesetznovelle 1980 gesammelten Erfahrungen und die genannten parlamentarischen Initiativen waren am 18. und 19. Jänner 1984 Gegenstand einer vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium Sicherer Österreich und weiteren acht Bundesministerien veranstalteten „Österreichischen Enquête 1984 zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches“. Bei der Enquête bemühten sich zahlreiche Fachleute, weitere Wege für soziale, medizinische, pädagogische und kriminalpolitische Maßnahmen aufzuzeigen.

Nach eingehender Erörterung in dem vom Justizausschuß eingesetzten Unterausschuß sowie nach Anhörung von Fachleuten aus dem medizinischen Bereich und dem Bereich der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität schlägt der Justizausschuß Änderungen zum Suchtgiftgesetz 1951 vor, die von folgenden tragenden Gedanken ausgehen:

1. Erhöhung der Strafen für Suchtgifthändler, abgestuft nach dem Gewicht belastender Gesichtspunkte; die derzeitige Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe soll durch neue Höchststrafen von 10, 15 und 20 Jahren ersetzt werden.

2. Anhebung der Geldstrafdrohungen des Suchtgiftgesetzes unter gleichzeitiger Vermeidung von Härtefällen, um die Rehabilitationschancen Süchtiger nicht zu gefährden.

3. Verbesserung des Personalsdurchsuchungsrechtes der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen sowie an Landungsplätzen für Wasserfahrzeuge, wo Waren zollrechtlich abgefertigt werden.

4. Ausbau der bewährten Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung auf Probe.

5. Erweiterung der Kostenübernahme durch den Bund für die von Staatsanwalt oder Gericht Suchtgifttätern aufgetragenen ärztlichen Behandlungen oder Überwachungen.

6. Erweiterung der Förderung von Suchtgiftberatungs- und Betreuungseinrichtungen durch den Bund.

7. Ermöglichung der nachträglichen Umwandlung einer unbedingt verhängten Freiheitsstrafe in eine bedingte, wenn der verurteilte Suchtgifttäter sich während des Aufschubes des Strafvollzugs mit Erfolg einer ärztlichen Behandlung unterzieht. Zu diesem Zwecke soll in vermehrtem Umfang Strafaufschub gewährt werden können.

8. Weitgehende Beseitigung der Doppelbestrafung nach dem Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz zur Vermeidung der vor allem gesundheitspolitisch, aber auch finanz- und kriminalpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen von Doppelbestrafungen.

9. Beseitigung bestimmter Meldepflichten öffentlicher und privater Krankenanstalten hinsichtlich Suchtkranker, die sich aus eigenem Antrieb an solche Anstalten um Hilfe wenden, um diese Klientel zu einer verstärkten Inanspruchnahme der bestehenden medizinisch-therapeutischen Einrichtungen zu bewegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 11):

Die Zitatänderungen sind durch die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen bedingt.

Zu Art. I Z 2 (§ 12):

I. Die Erfahrungen mit der Vollziehung des § 12 haben gezeigt, daß die bestehenden Strafrahmen den Gerichten einen zu geringen Spielraum bei der Beurteilung der Suchtgiftkriminalität vor allem im obersten, aber auch im untersten Bereich einräumen. Das geltende Gesetz ermöglicht es weder in ausreichendem Maße zu berücksichtigen, daß die strafrechtliche Schuld von Suchtgifttätern durch deren Abhängigkeit von Suchtgiften mehr oder weniger weitgehend gemindert erscheinen kann, noch andererseits, daß eine einschlägige Vorbelaustung, gefährliche Gruppenbildung, übergroße Suchtgiftmenge oder führende Handlung in Banden vorliegt.

Zu einem weiteren Problem in der Gerichtspraxis hat der Umstand geführt, daß die für die Tatbestandsverwirklichung nach § 12 unter anderem erforderliche „Grenzmenge“ von Suchtgift als eine Komponente genereller Gefährdungseignung zum Teil sehr tief angesetzt ist, sodaß schwer Süchtige, die nur ihren eigenen Bedarf decken wollen, unter die vor allem für Händler gedachte Bestimmung fallen können.

Schließlich genügt zur Annahme des schweren Suchtgiftdelikts nach § 12 derzeit nicht das Vorhandensein einer entsprechend großen Suchtgiftmenge, sondern es bedarf darüber hinaus des Nachweises, daß diese Menge an einen größeren Personenkreis weitergegeben wurde oder werden sollte („Streuung“). Der Nachweis dieser vom Tätervorsatz erfaßten Streuwirkung fällt der Anklagebehörde besonders im Grenzmengenbereich erfahrungsgemäß schwer, was zu Subsumtionsproblemen führen kann.

Alle diese Erfahrungen legen eine differenzierte Aufzählung und Wertung der Tatbestandsmerkmale im § 12 nahe.

II. Der Grundtatbestand des § 12 Abs. 1 wird durch den Wegfall des bisher nur schwer nachweisbaren Vorsatzes der Streuung bei Weitergabe des Suchtgiftes wesentlich vereinfacht. Gleichzeitig wird durch die Beseitigung der Untergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe den Gerichten die Möglichkeit geboten, schuldangemessene Strafen zu verhängen, ohne auf das Institut der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 StGB zurückgreifen zu müssen.

Es erscheint unerlässlich, im Suchtgiftstrafrecht auch nach der im Einzelfall zu beurteilenden Suchtgiftmenge zu differenzieren. Wegen der Verschiedenheit der Suchtgifte, ihrer großen Zahl, der verschiedenen Konzentration der Wirkstoffe und wegen der Notwendigkeit, sie mit ihren chemischen Formeln zu beschreiben, erscheint es nach Ansicht des Ausschusses aber unmöglich, zumindest höchst untulich, im Gesetz selbst bestimmte Mengenangaben zu machen. Es ist daher die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe unvermeidbar.

In § 12 Abs. 1 ist die sogenannte „Grenzmenge“ umschrieben, dh. die Menge Suchtgift, ab deren Vorliegen aus dem leichteren Suchtgiftdelikt des § 16 das schwere des § 12 werden kann. Die Umschreibung erfolgt derzeit mit den Worten „... in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann.“ Es empfiehlt sich, auf dieser Definition aufzubauen, um die Verbindung zur bisherigen Rechtsprechung nicht zu verlieren, der Ausschuß schlägt jedoch vor, den Begriff „in größerer Ausdehnung“ durch den im Strafgesetzbuch enthaltenen Begriff des „großen Ausmaßes“ zu ersetzen und folgerichtig diese Menge als „große Menge“ zu bezeichnen.

Eine „große Menge“ Suchtgift wird dann angenommen werden können, wenn allein aus der im konkreten Fall erzeugten, eingeführten, ausgeführten oder in Verkehr gesetzten Suchtgiftmenge geschlossen werden kann, daß diese ausreicht, in großem Ausmaß, dh. für eine große Zahl von Menschen eine Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit im weiteren Sinn entstehen zu lassen.

Damit könnte auch dahin gewirkt werden, daß der in der Rechtsprechung der letzten Jahre zu bemerkenden Tendenz und entsprechenden Vorschlägen aus Fachkreisen, einige der derzeitigen tabellarischen Ansätze — auch im Hinblick auf die subjektive Komponente — anzuheben und praxisgerechter zu gestalten, Rechnung getragen wird. In der Tat sind Grenzmengen in den verwendeten Tabellen zum Teil so niedrig angesetzt, daß sie sogar in einem Spannungsverhältnis zu § 17 stehen, der unter der Voraussetzung des Erwerbes oder Besitzes bloß einer „geringen Menge“ Suchtgift den Justizbehörden die Möglichkeit gibt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Anzeige vorläufig

zurückzulegen oder das Strafverfahren unter Setzung einer zweijährigen Probezeit vorläufig einzustellen. Schwer Süchtige unterliegen daher heute vielfach den hohen Strafandrohungen des § 12, obwohl ihre Taten sonst nicht die Merkmale eines schweren Suchtgiftdeliktes aufweisen und obwohl nach den Vorstellungen der Suchtgiftgesetznovelle 1980 auch ihnen die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung zugute kommen sollte.

Aus ähnlichen Überlegungen hat sich der beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtete Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und anderen Suchtmitteln im Hinblick auf die Unterausschußberatungen zur Suchtgiftgesetznovelle 1980 dahin geäußert, daß das derzeit bestehende Spannungsverhältnis zwischen „geringer Menge“ nach § 17 und der „Grenzmenge“ nach § 12 durch eine Anhebung der Grenzmengen gelöst und § 12 unter Bedachtnahme auf die eigene Süchtigkeit des Straftäters flexibler gestaltet werden sollte. Der Ausschuß hat Kenntnis davon, daß sich der erwähnte Beirat nach Verabschiedung dieser Novelle neuerlich gutächtlich zu den Mengen der verschiedenen Substanzen äußern wird.

III. Anstelle des etwas dürfsig geratenen Qualifikationstatbestandes des geltenden § 12 („bei erschwerenden Umständen“, insbesondere bei bandenmäßiger Begehung) schlägt der Ausschuß eine differenzierte Regelung der Qualifikationstatbestände mit steigenden Strafrahmen vor.

§ 12 Abs. 2 sieht als erste Qualifikationsstufe einen Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren für die gewerbsmäßige und für die bandenmäßige Begehung der im Abs. 1 bezeichneten Tat vor. Im Hinblick auf den Umstand, daß beide Qualifikationsformen in manchen Fällen nur Folge der besonderen Situation von Personen sind, die selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben sind (§ 22 StGB), soll die Straferhöhung nicht eintreten, wenn ein solcher Täter die Tat ausschließlich deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen.

Die Frage der Berücksichtigung des Umstandes, daß der Suchtgifttäter selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben ist, war Gegenstand eingehender Erörterungen im Unterausschuß. Während die Vertreter der Österreichischen Volkspartei meinten, daß auf die „Süchtigkeit“ nur im Wege eines (weiteren) gesetzlichen Milderungsgrundes Bedacht zu nehmen wäre, vertraten die Regierungsfraktionen die Auffassung, daß der Einfluß der „Süchtigkeit“ auf die Entscheidung des Suchtgifttäters im Einzelfall so schwerwiegend sein kann, daß diesem Umstand — wenn auch nur im Rahmen des Abs. 2, also nicht auch der Abs. 3 und 4 — strafsatzerändernde Wirkung zukommen soll.

586 der Beilagen

5

Schließlich einigten sich die Fraktionen auf die angeschlossene Fassung des Abs. 2. Soweit keine Strafsatzänderung eintritt, kann die Tatsache, daß ein Suchtgifttäter selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben ist, nur bei der Strafbemessung berücksichtigt werden. Mit jeder Berücksichtigung des Suchtgiftkonsums durch den Täter kommt seiner medizinischen (Erst)Untersuchung große Bedeutung zu.

§ 12 Abs. 3 sieht als zweite Qualifikationsstufe einen Strafraahmen von einem bis zu fünfzehn Jahren für die bandenmäßige Begehung mit einer Vorverurteilung nach Abs. 1 (einfacher Wiederholungsfall), für die Begehung als Mitglied einer Verbindung (§ 279 StGB) einer größeren Zahl von Menschen und für Tathandlungen vor, die sich auf eine Suchtgiftmenge beziehen, die das 25fache der Grenzmenge des Abs. 1 ausmacht (Übermenge). Mit den beiden ersten Qualifikationsfällen soll vor allem der organisierte Suchtgifthandel internationalen Zuschnitts unter erhöhte Strafdrohung (bisher Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) gestellt werden.

Es ist derzeit besonders unbefriedigend, daß grundsätzlich die gleiche Strafdrohung für Suchtgiftdelikte in Ansehung von wenigen Gramm Suchtgift und in gewaltigen Quantitäten gilt. Der Ausschuß schlägt daher vor, zwei Stufen (große Menge/Übermenge) zu schaffen.

§ 12 Abs. 4 sieht als dritte Qualifikationsstufe einen Strafraahmen von 10 bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe gegen Täter vor, die in einer Verbindung (§ 279 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung der im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlung führend tätig sind. Diese gegenüber der geltenden Rechtslage ganz entscheidend erhöhte Strafdrohung ist in erster Linie gegen die Köpfe internationaler Suchtgiftringe gerichtet.

IV. In § 12 Abs. 5 wird die primäre Geldstrafobergrenze von derzeit 225 000 S auf 1 000 000 S, in Ausnahmefällen auf 2 000 000 S und die für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe heute mit einem Jahr begrenzte Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Monate angehoben. Gleichzeitig soll eine Härtelklausel konfiskatorischen oder unrealistischen Geldstrafen vorbeugen, deren Vollzug von vornherein als unmöglich anzusehen ist. Diese Bestimmung soll dem im Zeitpunkt der Verurteilung bereits entwöhnten Rechtsbrecher nicht zum Nachteil gereichen. „Soweit“ bedeutet, daß das Absehen von einer Geldstrafe ein gänzliches oder teilweises sein kann und das Ausmaß des Absehens sich am einzelnen Fall orientiert. Dieser Hinweis gilt sinngemäß auch für die auf § 12 Abs. 5 verweisenden §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 3.

(Zu § 13):

Um den Umfang des § 12 übersichtlich zu halten, werden Einziehung und Verfall sowie Wertersatz-

strafen in § 13 geregelt, der heute nur ein Detail des Verfallsverfahrens enthält. Die Obergrenze der gemeinsamen Ersatzfreiheitsstrafe nach § 12 und § 13 wird von derzeit 18 Monaten auf zwei Jahre angehoben. Die Härtelklausel des § 12 Abs. 5 gilt auch hier. Entsprechend der Terminologie des StGB wird zwischen Verfall und Einziehung unterschieden. Ein besonderer Hinweis auf die Einziehung von Materialien und Gerätschaften erübrigts sich im Hinblick auf die ansonst unberührt bleibenden Bestimmungen des § 26 StGB.

(Zu § 13 a):

Die sicherheitspolizeiliche Grenzkontrolle an allen Straßenübergängen und an den meisten übrigen Grenzübergängen ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 220/1967 auf Zollorgane übertragen. Die Kontrollen wegen Suchtgiftschmuggels erfolgen in eigener Zuständigkeit der Zollorgane und zählen nicht zur „sicherheitspolizeilichen Grenzkontrolle“. Aus der geltenden Rechtslage ergibt sich somit, daß sowohl Zollorgane als auch Sicherheitsorgane von Gesetzes wegen nicht nur zur Verfolgung des illegalen Verkehrs mit Suchtgiften berufen sind, sondern darüber hinaus verpflichtet sind, alle im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen zu treffen. Vor allem die Erfordernisse der Bekämpfung des internationalen Terrorismus haben dazu geführt, daß der Gesetzgeber den an Flughäfen und Grenzen in erster Linie tätigen Zollorganen die Möglichkeit der Personsdurchsuchung auch für den Fall zuerkannte, daß keine bestimmte Person im Verdacht steht, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Grundlage für diese Erweiterung der Möglichkeit von Personsdurchsuchungen war vielmehr die Annahme eines rein sachlichen, örtlich und zeitlich bestimmten Naheverhältnisses eines begrenzten Personenkreises zu konkreten Gefahren im Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen oder Situationen.

Mit dem neueingefügten § 13 a soll auch den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein erweitertes Personsdurchsuchungsrecht an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen, an Flugplätzen sowie an solchen Landungsplätzen für Wasserfahrzeuge, wo Waren ständig zollrechtlich abgefertigt werden, zuerkannt werden. Mit der Einschränkung auf Landungsplätze für Wasserfahrzeuge, „wo Waren ständig zollrechtlich abgefertigt werden“, wird klargestellt, daß Landungsplätze auf reinen Binnengewässern von der erweiterten Personsdurchsuchung ausgenommen bleiben.

Besonderes Anliegen der neueingefügten Bestimmung ist vor allem eine enge und einander ergänzende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollorgane bei der Bekämpfung des internationalen Suchtgifthandels. Mit dem Ausbau der Verständi-

gungen soll die koordinierte behördliche Vorgangsweise im Sinne der Dienstanweisung des Bundesministeriums für Inneres vom 13. Mai 1975, Z 5 480/13-II/8/75, über die Zusammenarbeit der Sicherheitsorgane und Zollorgane bei der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität gefördert werden.

Der Ausschuß möchte zu diesem Punkt abschließend darauf hinweisen, daß § 13 a neben § 139 Abs. 2 StPO tritt, wonach eine Personsdurchsuchung im gesamten Bundesgebiet zulässig ist, wenn sich ein Verdacht gegen bestimmte Personen richtet.

(Zu § 14):

Der Ausschuß schlägt vor, Komplott und Bande den Begriffsinhalten des StGB anzugeleichen. Die „Zweierbande“ des geltenden § 14 Abs. 1 wird damit zur „Dreierbande“. Die Strafobergrenze wird mit fünf Jahren Freiheitsstrafe vereinheitlicht und die bisherige Strafuntergrenze gestrichen, um zu vermeiden, daß die Vorbereitungshandlung unter Umständen strenger strafbar ist als die ausgeführte Tat.

(Zu § 14 a):

Mit dieser Bestimmung soll ein Auffangtatbestand für Fälle geschaffen werden, in denen dem Täter zwar der Besitz oder Erwerb einer „großen Menge“ Suchtgift, nicht aber der konkrete Versuch, dieses Suchtgift im Sinne des § 12 Abs. 1 in Verkehr zu setzen, nachgewiesen werden kann. Die Rechtsprechung hat solche Verhaltensweisen verschiedentlich als Versuch, verschiedentlich noch als straflose Vorbereitung zu § 12 (und freilich damit auch als leichtes Suchtgiftdelikt nach § 16) gewertet. Durch die Subsidiaritätsklausel soll sichergestellt werden, daß nicht ein Verhalten, das derzeit zurecht dem § 12 unterstellt wird, künftig unter die gelindere Strafdrohung des § 14 a fällt.

(Zu § 15):

Nach § 7 Abs. 1 StGB ist, wenn das Gesetz nicht anderes bestimmt, nur vorsätzliches Handeln strafbar. Die Bezeichnung „vorsätzlich“ im geltenden § 15 kann daher entfallen. Im übrigen ist die Neufassung durch eine rein stilistische Anpassung an die anderen Strafbestimmungen bedingt.

(Zu § 16):

Die Neufassung vereinfacht den Text, beseitigt die mittlere Strafstufe und verdeutlicht die Qualifikationen. Ein Teil der bisher sehr kasuistischen Fassung des Grundtatbestandes wird durch den legalistisch besseren Begriff „verschaffen“ ersetzt, was inhaltlich keine Einschränkung gegenüber der geltenden Rechtslage bedeuten soll. Durch die Anhebung der Strafdrohung für die gewerbsmäßige Begehung und durch die Neueinfügung des Tatbestandes der bandenmäßigen Begehung im Quanti-

tätsbereich des § 16 wird dem Wunsch der Justizbehörden, den als zu groß empfundenen Sprung zur ersten Strafstufe des § 12 Abs. 1 zu schließen, entsprochen. Im Hinblick auf den Umstand, daß beide Qualifikationsformen in manchen Fällen nur Folge der besonderen Situation von Personen sind, die selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben sind (§ 22 StGB), soll die Straferhöhung nicht eintreten, wenn ein solcher Täter die Tat ausschließlich deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen.

Der weitere Qualifikationsfall wird an die zivilrechtliche Volljährigkeitsgrenze angepaßt und ein praxisgerechter Altersunterschied zwischen Täter und Opfer verlangt. Die Geldstrafdrohung des Abs. 3 soll vom Tagessatzsystem gelöst und jener des § 12 Abs. 5 angepaßt werden.

Mit dem Wegfall der Verbindung zwischen dem Suchtgiftdelikt und der Körperverletzungs- bzw. Todesfolge sind künftig die allgemeinen Bestimmungen des StGB neben den jeweiligen Strafbestimmungen des Suchtgiftgesetzes gesondert anzuwenden.

Zu Art. I Z 3 (§ 17):

Die positiven Erfahrungen mit der Möglichkeit der vorläufigen Anzeigerücklegung und Verfahrenseinstellung sollten nach Ansicht des Ausschusses zum Anlaß genommen werden, dem Art. 36 Abs. 1 der Einzigsten Suchtgiftkonvention und der dazu abgegebenen interpretativen Erklärung Österreichs (614 BlgNR XV. GP) künftig mehr Bedeutung beizumessen. Dementsprechend sollte es dem Ermessen der Justizbehörden anheimgestellt werden, bei Verstößen gegen § 16 Abs. 1 — also in den Fällen der geringsten Suchtgiftdelinquenz — dann mit den erprobten Maßnahmen der §§ 17, 19 vorzugehen, wenn diese im konkreten Fall besser als eine Verurteilung geeignet erscheinen, den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz abzuhalten. Im Wege der vorgeschlagenen zusätzlichen „Kann“-Bestimmung können Grenzfälle, bei denen die Justiz- und Gesundheitsbehörden die derzeitige Nichtanwendbarkeit der §§ 17, 19 bedauern, künftig einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Die gegenständliche Erweiterung ist in erster Linie für Fälle gedacht, in denen der Täter auch selbst Suchtgift mißbraucht hat und nicht für Fälle, in denen der Täter in überwiegend gewinnsüchtiger Absicht vorgeht, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Bei Beurteilung der „geringen Menge“ Suchtgift soll vor allem die subjektive Komponente des Täters maßgeblich sein; der Täter kann sich nicht darauf berufen, daß allfällige Abnehmer selbst schwer süchtig sind.

Der probeweisen Anzeigerücklegung wird manchmal entgegengehalten, sie führe dazu, daß

586 der Beilagen

7

auch nicht schuldige Verdächtige Betreuungsmaßnahmen unterstellt werden, denen sie dann unter mittelbarem Zwang zustimmen. Es soll den Betroffenen daher die Möglichkeit gegeben werden, die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens von sich aus zu beantragen.

Zu Art. I Z 4 (§ 19):

Die Änderung in § 17 macht eine Anpassung des § 19 erforderlich. Darüber hinaus soll das Gericht künftig die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens auch davon abhängig machen können, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt — neben allfälligen Auflagen nach § 17 —, auch bestimmten Weisungen im Sinne des § 51 StGB nachzukommen.

Zu Art. I Z 5 (§ 21):

Künftig soll der Bund bei Mittellosigkeit des Suchtgiftmißbrauchers nicht nur bei verbotenem Besitz und Erwerb von Suchtgift die Kosten der ihm von der Justiz aufgetragenen ärztlichen Behandlung und Überwachung übernehmen, sondern bei jeder Verurteilung nach dem Suchtgiftgesetz.

Zu Art. I Z 6 (§ 22):

Im Interesse einer weiteren Intensivierung der Betreuungstätigkeit und der Schaffung dringend benötigter Einrichtungen wird dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, Einrichtungen und Vereinigungen, deren Träger nicht eine Gebietskörperschaft ist, auch dann Förderungen zu gewähren, wenn keine gleich hohen Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften an die betreffende Einrichtung oder Vereinigung gewährt werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 23 a):

Mehrere Experten haben bekundet, daß die freiwillige Entwöhnungsbehandlung auch im Bereich des Strafverfahrens gefördert werden sollte. Mit der neueingefügten Bestimmung soll einerseits ein sonst nicht oder nicht in diesem Ausmaß möglicher Strafaufschub und andererseits die nachträgliche bedingte Strafnachsicht bei erfolgreichem Abschluß der Behandlung vorgesehen werden. Damit wird für den erfaßten Täterkreis nicht nur ein Anreiz geschaffen, sich einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen, sondern auch, diese Behandlung durchzustehen. Die nachfolgende bedingte Strafnachsicht sollte dahin wirken, daß sich der erfolgreich Behandelte auch in Zukunft „hält“. Der Ausschuß empfiehlt, diesen Aufschub nicht sofort zur Gänze zu gewähren, sondern von einem Fortschreiten der ärztlichen Behandlung abhängig zu machen.

Besondere Bedeutung wird den nach § 6 StVG an sich schon unter Umständen obligatorischen Weisungen zukommen, sich einer spezifischen ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Die Anordnung

der Unterbringung im Maßnahmenvollzug (§§ 21, 22 StGB) schließt diese für Suchtgiftäter neueröffnete Aufschubsmöglichkeit aus. Die im Abs. 2 eröffnete Möglichkeit einer nachträglichen Strafmilderung kann sich nur auf eine zwei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe beziehen.

Zu Art. I Z 8 (§ 24):

Die Zitatänderung ist bloß redaktioneller Natur.

Zu Art. I Z 9 (§ 24 a):

Uneinbringliche Vermögensstrafen, die nach dem Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz kumulativ neben Freiheitsstrafen verhängt werden, haben sich in der Praxis als äußerst problematisch erwiesen. Die im Nichteinbringungsfall vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen vereiteln unter Umständen den Erfolg kostspieliger Betreuungsmaßnahmen und werden von den Verurteilten oft nicht als Folge der Tat, sondern ihrer Mittellosigkeit angesehen. Sie tragen darüber hinaus die Gefahr in sich, daß der Verurteilte versucht, die verhängte Finanzstrafe durch neuerliche Suchtgiftdelinquenz zu finanzieren.

Die neueingefügte Bestimmung sieht die Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten nach dem Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz zur Vermeidung der vor allem gesundheitspolitisch, aber auch kriminalpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen von Doppelbestrafungen vor. Der damit beschrittene Weg entspricht langjährigen Forderungen der mit der Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches befaßten Behörden und Einrichtungen sowie ähnlichen Maßnahmen im europäischen Ausland.

Bei eintätigem Zusammentreffen eines gerichtlich strafbaren Suchtgiftdeliktes nach den §§ 12 Abs. 1, 14 a oder 16 mit einem gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Finanzvergehen entfällt mit dem Schuldspruch oder mit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens. Bei den Qualifikationsfällen des § 12 Abs. 2 bis 4 bleiben die bestehenden Strafenkumulationen nach dem Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz nach wie vor aufrecht.

Durch die für die Subsidiaritätsklausel gewählte Konstruktion wird gewährleistet, daß die Erhebungsbefugnisse der Organe der Zollämter und der Zollwache nach dem Finanzstrafgesetz und nach den Zollvorschriften auch für jene Fälle erhalten bleiben, in denen eine Strafe nach dem Finanzstrafgesetz künftig nicht mehr verhängt werden kann. Die vorgeschlagene Konstruktion wird eine besondere Bedachtnahme auf Punkt 12. („Finanzvergehen“) der im Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Februar 1982 (JABl. 25) über die Verständigungspflichten in gerichtlichen Strafsachen dargestellten gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gerichte gegenüber den Finanzstrafbehörden

erfordern. Auch die Verständigung über einen allfälligen Freispruch ist notwendig, um ein ansonst allenfalls drohendes Verfahren des Finanzvergehens bei Freispruch im gerichtlichen Strafverfahren zu vermeiden. Eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Verständigungen der Finanzbehörde stellt § 81 FinStrG dar.

Der Justizausschuß geht im übrigen davon aus, daß die Strafbarkeit des mit einem Suchtgiftdelikt konkurrierenden gerichtlichen Finanzdeliktes wieder „auflebt“, wenn in erster oder zweiter Instanz hervorkommt, daß ein Suchtgiftdelikt nicht begangen worden oder nicht erweisbar ist oder ein Freispruch aus anderen Gründen erfolgt. Das kann nach Ansicht des Ausschusses im Hinblick auf § 262 StPO selbst dann geschehen, wenn die Anklage wegen § 24 a SGG nicht auch auf das Finanzdelikt lautet.

Zu Art. I Z 10 (§ 25):

Die geltende Regelung der Meldepflicht der öffentlichen und privaten Krankenanstalten über Suchtgiftfälle an die im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtete Sucht-

giftüberwachungsstelle hat nach den bisherigen Erfahrungen Suchtgiftmißbraucher oft davon abgehalten, sich aus eigenem Antrieb mit ihren Problemen an solche Anstalten zu wenden. Um dieser Klientel verstärkt einen Anreiz zu geben, die bestehenden medizinisch-therapeutischen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, soll die Meldepflicht für diese besondere Klientel entfallen.

Zu Art. I Z 11 (§ 27):

Die Vollziehungsklausel ist den geschehenen Änderungen anzupassen.

Zu Art. II:

Um der Vollziehung Gelegenheit zu geben, die nötigen Anpassungen und Informationen vorzunehmen, soll die Novelle mit 1. September 1985 in Kraft treten.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 03 27

Dr. Fertl
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann

%

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit
dem das Suchtgiftgesetz 1951 geändert wird
(Suchtgiftgesetznovelle 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978 und 319/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird geändert wie folgt:

- a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle der Anführung „§ 17 Abs. 2 Z 3“ die Anführung „§ 17 Abs. 3 Z 2“.
- b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle der Anführung „§§ 12 oder 16“ die Anführung „§§ 12, 14 a oder 16“.

2. An die Stelle der §§ 12 bis 16 treten folgende Bestimmungen:

„§ 12. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider Suchtgift in einer großen Menge erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Eine Suchtgiftmenge ist dann als groß anzusehen, wenn die Weitergabe einer solchen Menge geeignet wäre, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen zu lassen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht. Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben ist und die Tat ausschließlich deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat

- 1. als Mitglied einer Bande begeht und schon einmal wegen einer im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
- 2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen begeht oder

3. mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der im Abs. 1 angeführten Menge ausmacht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren ist der Täter der im Abs. 1 bezeichneten Tat zu bestrafen, der in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen führend tätig ist.

(5) Neben der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der Abs. 1 bis 4 auf eine Geldstrafe bis zu 1 000 000 S erkannt werden. Die Geldstrafe soll den Nutzen übersteigen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es in den Fällen der Abs. 2 bis 4 überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Betrag von 2 000 000 S. Soweit eine solcherart zu bemessende Geldstrafe die Wiedereingliederung eines dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergebenen Verurteilten gefährden würde, ist von ihrer Verhängung abzusehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf achtzehn Monate nicht übersteigen.

§ 13. (1) Das den Gegenstand der strafbaren Handlung nach § 12 bildende Suchtgift ist einzuziehen, es sei denn, daß eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person auf das Suchtgift einen Rechtsanspruch hat und Gewähr dafür bietet, daß mit dem Suchtgift den bestehenden Vorschriften entsprechend verfahren wird.

(2) Kann das Suchtgift nicht eingezogen werden, obwohl die Einziehung nach Abs. 1 zulässig wäre, so ist auf Verfall des Erlöses zu erkennen. Ist auch der Erlös nicht greifbar, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes oder des Erlöses zu erkennen (Wertermatzstrafe). § 12 Abs. 5 vierter Satz gilt dem Sinne nach. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht ein Jahr und zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe für die im § 12 Abs. 5 vorgesehene Geldstrafe nicht zwei Jahre übersteigen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, ohne mündliche Verhandlung mit Beschuß auszusprechen. Der Beschuß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen 14 Tagen mit Beschwerde angefochten werden.

(3) Die zur Beförderung eines Suchtgiftes verwendeten, nicht einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung gehörenden Fahrzeuge sind für verfallen zu erklären, wenn der Fahrzeughalter wußte, daß sein Fahrzeug zu dem verbotenen Zweck mißbraucht wird. Vom Verfall eines Fahrzeuges ist abzusehen, wenn er zur Bedeutung der Tat in einem auffallenden Mißverhältnis stünde.

(4) Auf das Verfahren sind die §§ 443 und 444 und dem Sinne nach die §§ 445 und 446 StPO anzuwenden. Weitergehende Möglichkeiten des Verfalles oder der Einziehung nach anderen Rechtsvorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen sowie an solchen Landungsplätzen für Wasserfahrzeuge, wo Waren ständig zollrechtlich abgefertigt werden, eine Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse, wie Koffer, Taschen und dergleichen, vorzunehmen, wenn auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß an diesem Ort dem § 12 zuwider Suchtgift ein- oder ausgeführt wird. Vor dem Einschreiten sind die nach dem Ort des Einschreitens in Betracht kommenden Zollorgane zu verständigen; wenn diese es verlangen, ist gemeinsam mit ihnen vorzugehen.

(2) Für Durchsuchungen nach Abs. 1 gilt § 142 Abs. 1 StPO dem Sinne nach.

§ 14. (1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung der im § 12 bezeichneten strafbaren Handlung verabredet (verbrecherisches Komplott), ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich mit zwei oder mehreren anderen mit dem Vorsatz verbindet, daß von einem oder mehreren Mitgliedern fortgesetzt die im § 12 bezeichnete strafbare Handlung ausgeführt werde (Bandenbildung).

(3) Die §§ 277 Abs. 2 und 278 Abs. 2 StGB gelten dem Sinne nach.

§ 14 a. Wer Suchtgift in einer großen Menge (§ 12 Abs. 1) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, daß es in Verkehr gesetzt werde, ist, wenn die Tat nicht nach § 12 mit Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 15. Wer in einem Druckwerk, einem Laufbild oder sonst öffentlich zum Mißbrauch von Suchtgift auffordert oder ihn in einer Art gutheißt, die geeignet ist, einen solchen Mißbrauch nahezulegen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 16. (1) Wer außer den Fällen der §§ 12 und 14 a den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erzeugt, einführt, ausführt, erwirbt oder besitzt, einem anderen überläßt oder verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er

1. durch die im Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
2. die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht; wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben ist und die Tat ausschließlich deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 kann neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 250 000 S erkannt werden. § 12 Abs. 5 zweiter und vierter Satz gilt dem Sinne nach. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf sechs Monate nicht übersteigen. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist das noch vorhandene Suchtgift einzuziehen. Diesbezüglich gilt § 13 Abs. 1 und 4 dem Sinne nach.“

3. § 17 wird geändert wie folgt:

a) Die Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Wird eine Person ausschließlich deshalb angezeigt, weil sie den bestehenden Vorschriften zuwider eine geringe Menge Suchtgift zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat, so hat der Staatsanwalt unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzulegen.

(2) Wird eine Person ausschließlich deshalb angezeigt, weil sie sonst eine nach § 16 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung in Beziehung auf eine geringe Menge Suchtgift begangen hat, so kann der Staatsanwalt unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren dann vorläufig zurücklegen, wenn dies besser als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten.

(3) Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige setzt voraus, daß

1. eine Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Sinne des § 25 und

586 der Beilagen

11

2. eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darüber eingeholt worden ist,

a) ob der Angezeigte einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung seines Gesundheitszustandes bedarf und

b) ob eine notwendige Behandlung oder Überwachung nach den Umständen möglich und offenbar nicht aussichtslos ist.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung „(4)“ bis „(6)“.

c) Nach dem neuen Abs. 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Einem Antrag des Angezeigten, das Strafverfahren einzuleiten, ist jederzeit zu entsprechen.“

4. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Ist gegen den Angezeigten bereits ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden, so gelten die §§ 17 und 18 dem Sinne nach für eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens durch das Gericht. Die Einstellung des Strafverfahrens kann auch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen (§ 51 StGB) nachzukommen.“

5. § 21 Abs. 1 erster Satz hat zu laufen:

„Die Kosten der ärztlichen Behandlung und Überwachung nach den §§ 17 bis 19 sowie die Kosten der Behandlung eines Rechtsbrechers, dem im Zusammenhang mit einer Verurteilung nach diesem Bundesgesetz die Weisung erteilt worden ist, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung, insbesondere einer Entwöhnungsbehandlung, zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB), hat der Bund zu übernehmen, wenn der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen der Länder oder aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen erschwert würde.“

6. Im § 22 Abs. 2 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen, wobei die Förderung von Zuschüssen aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften abhängig zu machen ist. Sofern Gebietskörperschaften Träger dieser Einrichtungen oder Vereinigungen sind, ist die Förderung durch den Bund an die Voraussetzung mindestens gleich hoher Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften gebunden.“

7. Nach § 23 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 23 a. (1) Unter den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 des Strafvollzugsge setzes ist einem dem Mißbrauch eines Suchtgif tes ergebenen Verurteilten auch ein Aufschub des Vollzuges einer über ihn nach diesem Bundesgesetz verhängten, zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu bewilligen, soweit dies erforderlich ist, um dem Verurteilten eine notwendige ärztliche Behandlung zu ermöglichen.“

(2) Hat sich ein dem Mißbrauch eines Suchtgif tes ergebener Rechtsbrecher nach Rechtskraft eines gegen ihn gefällten Strafurteils mit Erfolg einer ärztlichen Behandlung unterzogen, so hat das Gericht, wenn ihm dies zur Kenntnis gelangt, von Amts wegen zu prüfen, ob eine nachträgliche Milderung der über ihn nach diesem Bundesgesetz verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 410 StPO durch Gewährung einer bedingten Strafnachsicht vorzunehmen ist.“

8. Im § 24 Abs. 2 tritt an die Stelle der Anführung „(§ 12 Abs. 3)“ die Anführung „(§ 13 Abs. 1)“.

9. Nach § 24 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 24 a. Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach den §§ 12 Abs. 1, 14 a oder 16 dieses Bundesgesetzes und ein Finanzvergehen begangen, so entfällt mit dem Schulterspruch oder mit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den §§ 17 und 19 dieses Bundesgesetzes die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens.“

10. Dem § 25 Abs. 2 lit. e wird folgender Satz angefügt:

„Suchtkranke, die sich freiwillig an öffentliche oder private Krankenanstalten wenden, sind von dieser Meldepflicht nicht erfaßt.“

11. § 27 wird geändert wie folgt:

a) Z 1 hat zu laufen:

„1. hinsichtlich der §§ 12 und 13, der §§ 14 bis 16, des § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7, des § 18 Abs. 2 und 3, der §§ 19 bis 21, des § 23 Abs. 2, des § 23 a und des § 24 a der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 17 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und des § 18 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und hinsichtlich des § 24 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,“

12

586 der Beilagen**b) Z 3 hat zu lauten:**

„3. hinsichtlich der §§ 13 a und 23 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 13 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Bundesminister für Justiz.“

c) In Z 5 lit. i tritt an die Stelle der Anführung „§ 17 Abs. 3“ die Anführung „§ 17 Abs. 4“.

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 27 des Suchtgiftgesetzes 1951 in der Fassung des Art. I Z 11 dieses Bundesgesetzes.